



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Benicht OB STV

Anlage 2

V/f-

Stadt Norderstedt · Postfach 1980 · 22809 Norderstedt

A. Herr
Ingmar Hopp
Hans-Salb-Straße 106

22851 Norderstedt

Amt Buchhaltung

Fachbereich: Steuern

Ihre Gesprächspartnerin

Zimmer-Nr.

Telefon direkt

Fax

E-Mail

Datum

Frau Freter

349

040 / 535 95 349

040 / 535 95 632

anke.freter@norderstedt.de

11.03.2020

Ihr Zeichen / vom
Stadtvertretung 03.03.2020

Unser Zeichen / vom
21-1

Betreff: Ihre Anfrage in der Einwohnerfragestunde der Stadtvertretung am 03.03.2020

Sehr geehrter Herr Hopp,

mir wurde Ihre Anfrage in der Norderstedter Stadtvertretung, ob die Abschaffung der Hundesteuer in Norderstedt möglich sei, zugeleitet. Sie beziehen sich in Ihrer Anfrage auf die Gemeinde Osterrönfeld, deren Gemeindevertretung mit Wirkung zum 01.01.2019 die örtliche Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer aufgehoben hat.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Nach Art 105 Abs. 2a des Grundgesetzes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Das Land Schleswig-Holstein hat in § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und den Gemeinden und Kreisen das Recht zur Erhebung von örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern übertragen. Es gibt keine der Hundesteuer gleichartige bundesgesetzlich geregelte Steuer und es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, die Regelungen des § 3 KAG zu ändern. Insofern hat die Stadtvertretung Norderstedt wie andere Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein auch, das Recht, mit einer Satzung die Erhebung einer Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer zu regeln.

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat am 17.11.2015 die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen. Nach § 1 dieser Satzung ist Gegenstand der Steuer das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Norderstedt. Nach § 2 des KAG verliert diese Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Zur Abschaffung der Hundesteuer vor diesem Zeitpunkt bedarf es eines Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt. Die Hundesteuersatzung wäre durch die Stadtvertretung aufzuheben. Der Stadtverwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, dass beabsichtigt sei, die Satzung aufzuheben. Die Verwaltung ist insoweit angehalten, die Satzung anzuwenden.

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

Damit ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung herbeigeführt werden kann, bedarf es nach der Geschäftsordnung der Norderstedter Stadtvertretung eines Antrags auf Aufnahme eines Beratungspunktes in die Tagesordnung. Derartige Anträge können von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, vom Hauptausschuss, von einem Ausschuss, einer Fraktion, vom Kinder- und Jugendbeirat, vom Seniorenbeirat oder von der Oberbürgermeisterin gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Frater

2. Ø an FB134